

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern
in der Gemeinde Wadersloh
(Hebesatzsatzung vom 18.12.2023)

Aufgrund von

- § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1346),
- § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 259 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 501 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 428 v.H. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wadersloh, 19.12.2023


Christian Thegelkamp
Bürgermeister


Roman Sunder
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, 19.12.2023


Christian Thegelkamp
Bürgermeister